



Ausleihbedingungen für Solomaschinen über den MR Artland e. V.

1. Alle Maschinen und Geräte, die von Mitgliedern des MR Artland e. V. gemeldet sind, stehen nach vorheriger Absprache mit dem Verleiher im Soloverleih zur Verfügung. Eine telefonische Vorbestellung ist unbedingt nötig.
2. Jeder Ausleiher hat sich vor Übernahme vom technisch einwandfreien Zustand, vom Vorhandensein der Unfallverhütungsschutz-Vorrichtungen, sowie von der allgemeinen Verkehrssicherheit zu überzeugen. Mit der Übernahme wird die Vertragsmäßigkeit des Objektes anerkannt.
3. Während der Ausleihzeit auftretende oder entstehende Schäden und Mängel sind dem Verleiher unverzüglich anzuzeigen. Sollten Reparaturen während der Ausleihzeit in einer externen Werkstatt durchgeführt werden, so ist dieses generell mit dem Eigentümer vorher abzusprechen.
4. Bei Schäden haftet generell der Benutzer. Wird eine Maschine oder ein Gerät nicht vom Eigentümer, sondern von einem vorherigen Ausleiher übernommen, so hat sich der Nachleiher auch hier vom vertragsgemäßen Zustand zu überzeugen. Es wird darauf verwiesen, dass evtl. verursachte Schäden nicht unter die Deckung der Betriebshaftpflicht-Versicherung fallen, **ratsam ist daher der Abschluss einer Gewahrsamsschadens-Versicherung.**
5. Die tatsächliche Benutzungsdauer (ohne An- und Abfahrzeiten) ist beim Eigentümer anzugeben. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zur notwendigen Bestelldauer stehen.
6. Die Geräte sind stets besensauber wiederzubringen. Für verschmutzte Maschinen und Geräte kann der Eigentümer eine Reinigungsgebühr erheben.
7. Die Ausleihgebühr richtet sich nach den Verrechnungssätzen des MR Artland e. V., der auch die Abrechnung vornimmt.
8. Die Reservierung der Geräte und Maschinen begründet für den Besteller keinen Rechtsanspruch auf Ausleihe. Die Reservierung hat lediglich den Sinn, eine bestmögliche Koordination der Ausleihe zu ermöglichen. Sofern durch höhere Gewalt oder verspäteter Rückgabe die bestellten Maschinen nicht bereitstehen, begründet dieses keinen Schadensersatzanspruch des Bestellers gegen den Eigentümer.
9. Die Benutzung der Maschinen und Gerätschaften geschieht auf eigene Gefahr.